

### Beschlussempfehlung

Umweltausschuss

Hannover, den 30.09.2005

#### **Zukunftstaugliche Regelungen im EU-Chemikalienrecht sicherstellen**

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/1272

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

#### Entschließung

#### **Zukunftstaugliche Regelungen im EU-Chemikalienrecht sicherstellen**

Die Landesregierung wird gebeten, sich aktiv einzubringen in den Modifikations- und Verbesserungsprozess bezüglich des Verordnungsentwurfes der Generaldirektionen Umwelt und Unternehmen der EU-Kommission vom 29. Oktober 2003, der so genannten „REACH-Verordnung“ (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals). Gerade im Interesse der kleineren und mittleren Unternehmen muss die Verordnung transparent und handhabbar gestaltet werden, ohne dabei die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu vernachlässigen. Es ist im Besonderen darauf zu achten, dass

- eine stufenweise Umsetzung des REACH-Verfahrens auf europäischer Ebene vor der endgültigen Verabschiedung der genannten Verordnung gewährleistet wird,
- während der Umsetzung internationale Standards für Chemikalien verabschiedet werden,
- die mit dem Verordnungsvorschlag und der Änderungsrichtlinie beabsichtigten Regelungen in die Gremien der OECD getragen werden,
- die Entscheidungskompetenz im Rahmen der Verordnung allein bei der Europäischen Chemikalienagentur gebündelt wird,
- eine eindeutige Abgrenzung der in der Verordnung geregelten Materie zu anderen Rechtsgebieten stattfindet,
- die Verordnung akzeptable Schwellenwerte für chemische Stoffe in Zubereitungen oder Erzeugnissen enthält, unterhalb derer die Verordnung keine Anwendung findet,
- die Verordnung vereinfachte Registrierungsbedingungen für die sich bisher im Umlauf befindenden Stoffe enthält und Mehrfachregistrierungen vermieden werden,
- die Vorgabe eines vereinfachten Datensatzes für alle alten Stoffe ab 1 t/a in der Verordnung enthalten ist,
- die Verordnung verschiedene Verwendungs-, Expositions- und Risikokategorien eindeutig definiert,
- die Überarbeitung der Verordnung keine Produktionsverlagerung ins Ausland verursacht, das Gegenteil der Verordnung erreicht wird und Produkte dadurch unsicherer werden, und
- dass die Bestimmungen von REACH nicht für Forschung und Entwicklung gelten.

Klaus-Peter Dehde

Vorsitzender

(Ausgegeben am 30.09.2005)